

dann, wenn neben dem Familienunterhalt noch auf diesen anzurechnendes oder außer Ansatz bleibendes Einkommen (z. B. freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers) bezogen wird. Das gilt auch, wenn eine Wirtschaftsbeförderung zur Fortsetzung oder zur Erhaltung des Betriebes gewährt wird. Soweit hiernach Bürgersteuer zu unrecht erhoben worden ist, ist sie zu erstatten. Pflichten des Arbeitgebers aus dieser Sachlage: Solange sich die hebeberechtigte Gemeinde nicht allgemein damit einverstanden erklärt hat, daß der Arbeitgeber von der Einbehaltung der Bürgersteuer bei Einberufenen, die Familienunterhalt beziehen und denen er eine freiwillige Zuwendung zahlt, absehen darf, kann er nur dann die Einbehaltung der Bürgersteuer unterlassen, wenn sich die steuerberechtigte Gemeinde ihm gegenüber damit einverstanden erklärt hat. Der Arbeitgeber muß sich in diesem Falle also mit der Gemeinde in Verbindung setzen. (Runderlaß des RMdJ. zugleich im Namen des RdJ. vom 30. September 1940, RMBl. Nr. 41, S. 1804.)

#### **Einkommensteuer und Kriegszuschlag**

Im Steuerabzugsverfahren einbehaltene Einkommensteuer und einbehaltener Kriegszuschlag werden nicht zurückerstattet, wenn die endgültige Steuerleistung niedriger ist. Überzahlungen werden nur bei der Steuerart angerechnet, bei der sie entstanden sind. Diese Regelung führt zu unbilligen Härten, wenn eine Steuer noch nicht voll gedeckt, die andere dagegen vielleicht erheblich überzahlt ist. Darum hat der Reichsminister der Finanzen in seinem Erlaß vom 5. September 1940 (Reichsteuerblatt, Seite 817) sich damit einverstanden erklärt, daß die Finanzämter bei der Veranlagung von 1939 überzahlte Lohnsteuer und überzahlte Kapitalertragssteuer auf den festgesetzten Kriegszuschlag anrechnen oder umgekehrt, wenn der anzurechnende Betrag sich mindestens auf RM 20.— beläuft. Diese Anrechnung gilt nur für 1939, also nicht für Steuerpflichten aus anderen Jahren, und sie erstreckt sich auch nicht auf andere Steuerarten. Barauszahlung der überzahlten Beträge ist in keinem Falle zulässig. — Die Regelung trifft Steuerpflichtige, die neben dem Einkommen mit Steuerabzug noch Einnahmen haben, die dem Steuerabzug nicht unterliegen und die deswegen zur Einkommensteuer veranlagt werden.

#### **Entschädigung bei Fliegeranschlägen**

Da durch Fliegerangriffe über die reinen Sach- und Personenschäden hinaus, für deren Regelung schon Vorsorge getroffen ist, noch Schäden durch Einnahmeausfall oder Mehraufwendungen entstehen können, hat der Reichsfinanzminister zum Ausgleich solcher Schäden Mittel zur Verfügung gestellt. (Runderlaß des RMdJ. vom 5. Oktober 1940, RMBl. Nr. 41, S. 1908.) Über die Verwendung dieser Mittel wird folgendes angeordnet: Bei Fliegerangriffen muß durch die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln ein Schaden entstanden sein, der den Verlust von Einnahmen oder erhöhte Aufwendungen unmittelbar zur Folge hat. Dem Volksgenossen, bei dem diese Schäden eingetreten sind, kann der Nachteil in angemessener Weise ersetzt werden. Für entgangene Einnahmen abzüglich der ersparten Ausgaben können bis zu RM 2000.— monatlich gewährt werden, außerdem die entstandenen Mehraufwendungen, soweit sie angemessen sind. Die Vorschriften der Sachschäden-Feststellungsverordnung finden entsprechende Anwendung.

#### **Änderungen des Handelsrechts für die Kriegsdauer.**

Die Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 4. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1337) bestimmt, daß der Reichsminister der Justiz einzelnen Kaufleuten oder bestimmten Gruppen von Unternehmen für die Dauer des Krieges oder für einzelne Geschäftsjahre während des Krieges von der Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlegung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung Befreiung gewähren kann. Die Befreiung soll nur erteilt werden, wenn sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland befinden und deshalb nicht zuverlässig bewertet werden können oder wenn aus sonstigen auf dem Krieg beruhenden Gründen eine ordnungsmäßige Bewertung nicht möglich ist. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung können einzelne Kaufleute von den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung befreit werden. Ebenso kann einzelnen Kaufleuten untersagt werden, Gläubigern Berichte zu erstatten, Auskünfte zu erteilen usw. — Der Reichsjustizminister erhält die Ermächtigung, während des Krieges auf Gebieten des Handelsrechts, des Aktienrechts, des Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Rechts der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ergänzende oder vom geltenden Recht abweichende Vorschriften zu erlassen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

#### **Fristen des Wechsel- und Scheckrechts**

Die am 18. September 1939 angeordnete dreißigtägige Verlängerung der Fristen im Wechsel- und Scheckrecht für die Handlungen zur Erhaltung der Rückgriffsrechte endet am 31. Januar 1941, und zwar in der Weise, daß an diesem Tage noch laufende Verlängerungen ebenfalls mit Ablauf des 31. Januar 1941 beendet werden. (Verordnung vom 27. September 1940, RGBl. I, S. 1298.) — Die gleiche Regelung gilt für die in den eingegliederten Ostgebieten seit 1. Dezember 1939 ausgestellten Wechsel und Schecks. Dagegen werden die Fristen für die Sicherung der Rückgriffsrechte bei Wechseln und Schecks, die auf Zloty lauten und vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, um weitere sechs Monate, auf jeden Fall aber bis zum 15. April 1941 verlängert. Soweit Rückgriffsansprüche bei Wechseln und Schecks auf Zloty nicht bereits auf Grund der Verjährung rechtskräftig abgewiesen worden sind, gilt die Verjährung hierfür während der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1940 als gehemmt, d. h. es läuft keine Verjährung. Diese Regelung gilt für die eingegliederten Ostgebiete mit Ausnahme der bisherigen Freien Stadt Danzig und des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfang. (Verordnung vom 30. September 1940, RGBl. I, S. 1321.)

#### **Klärung der gesetzlichen Zahlungsmittel, Einführung der Reichsmarkwährung**

Vom 1. November 1940 ab verlieren die Scheidemünzen im Nennwert von 10, 5, 2 und 1 Pfennig Danziger Währung ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel. Sie werden bis zum 30. November 1940 einschließlich bei allen öffentlichen Kassen und Kassen der Reichsbankanstalten in Zahlung genommen und umgewechselt. (Verordnung vom 17. September 1940, RGBl. I, S. 1331.) — Gleichfalls vom 1. November 1940 ab gelten die in den eingegliederten Ostgebieten zugelassenen Scheidemünzen über 1 Zloty, 50, 20, 10 und 5 Groschen, sowie die als Reichsmarkscheidemünzen im Nennwert von 2 und 1 Pfennig übernommenen Scheidemünzen von 2 und 1 Groschen nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Die öffentlichen Kassen und Reichsbankanstalten in den eingegliederten Ostgebieten nehmen die Münzen zum Kurs von 2 Zloty = 1 Reichsmark in Zahlung oder tauschen sie gegen Reichsmark um, die Scheidemünzen über 2 und 1 Groschen zum Kurs von 1 Zloty = 1 Reichsmark. (Verordnung vom 12. September 1940, RGBl. I, S. 1309.) — Eine vierte Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. September 1940 (RGBl. I, S. 1306) bringt Einzelheiten über die Beendigung des Kursausgleichsverfahrens. Die Verordnung trat am 1. Oktober in Kraft.

#### **Aufhebung der Devisenbeschränkungen gegenüber dem Protektorat**

Mit dem Fortfall der Zollgrenze fallen auch die Beschränkungen im Zahlungsverkehr zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet vom 1. Oktober 1940 an weg. Infolgedessen bedürfen Zahlungen aus dem Protektorat in das übrige Reichsgebiet und umgekehrt nicht mehr der devisenrechtlichen Genehmigung, ebenso die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln, ferner unterliegen Zahlungen zwischen Protektorat und sudetendeutschen Gebieten nicht mehr dem Kursausgleichsverfahren. Die Einzelheiten dazu regelt der Runderlaß des RdJ. vom 27. September 1940 (Reichsteuerblatt Nr. 85, Seite 879).

#### **Dienstverpflichtung und Betriebszugehörigkeit**

Hängen Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis von der Betriebszugehörigkeit ab (oder in anderer Ausdrucksweise: von den Beschäftigungsjahren), so werden nach der Durchführungsanordnung zur Dienstpflicht die bisherigen Beschäftigungsjahre dem Dienstpflichtigen in der neuen Arbeitsstelle angerechnet. Der Reichsarbeitsminister hat klargestellt, daß diese Anrechnung aber auch umgekehrt zu erfolgen hat. Kehrt der Dienstverpflichtete in seinen alten Betrieb zurück, ist ihm die Zeit der Dienstverpflichtung bei Berechnung der Betriebszugehörigkeit voll anzurechnen.

#### **Änderung in der Rechtspflege**

Die zweite Vereinfachungsverordnung vom 18. September 1940 (RGBl. I, S. 1253) stellt vom 2. Oktober 1940 ab die Zuständigkeit des Landgerichts für Berufungssachen wieder her, außerdem bringt sie eine Änderung in der Besetzung der Landgerichte und ermächtigt den Reichsminister der Justiz, durch Verordnung die Wertgrenzen zu ändern, von deren Höhe nach der Vereinfachungsverordnung die Zulässigkeit eines Rechtsmittels abhängt.

Hauptredakteur: Dr. Hellmuth Langenbacher, Schönbürg. — Stellvertreter des Hauptredakteurs: Franz Wagner, Leipzig. — Verantwortl. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig O 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig O 1, Hospitalstraße 11a—18. — Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!